

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Renate Glatthaar
27.10.2011

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

23.11.2011

Rechtsverordnung über die Sperrzeit während der Fastnachtstage

Beschlussvorschlag:

Der Rechtsverordnung über die Sperrzeit während der Fastnachtstage wird zugestimmt.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat die Sperrzeiten für Gaststätten zum 01.01.2010 neu festgelegt. An Wochentagen beginnt die gesetzliche Sperrzeit um 03:00 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr.

Die Regelung über die Sperrzeit in der alten Rechtsverordnung vom 18.02.2000 enthält für die Nacht von Fastnachtsdienstag auf Aschermittwoch noch die alte Sperrzeit (01:00 Uhr) und muss daher an die neue Regelung angepasst werden.

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Rechtsverordnung über die Sperrzeit während der Fastnachtstage

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (GBl. 2009 Seite 628), §§ 1 und 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 (GBl. 1991 Seite 195) in jeweils gültiger Fassung erlässt der Gemeinderat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Sperrzeit wird in Rottweil vom „Schmotzigen Donnerstag“ auf Freitag und von Fastnachtssamstag bis Fastnachtsdienstag aufgehoben.

Von Fastnachtsdienstag auf Aschermittwoch gilt die gesetzliche Sperrzeit.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung von 18.02.2000 außer Kraft.

Rottweil, den 23.11.2011

gez.
i.V. Werner Guhl
Bürgermeister

